

2330-I

**Förderung von Maßnahmen zur energetischen Modernisierung der sozialen
Infrastruktur in Gemeinden
(EnModIn)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 14.04.2008 Az.: IIC1-4754-002/07**

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2008) fördert der Freistaat Bayern die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in Gemeinden nach diesen Richtlinien und in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die energetische Modernisierung unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Gebäude in Gemeinden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und (Schul-)Turnhallen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung zusammen mit ihrem Eigenanteil (Nr. 6.2) an einen Dritten weiterreichen, soweit dieser an Stelle der Gemeinde Träger einer Einrichtung im Sinn der Nr. 1 ist und sich gegenüber der Gemeinde entsprechend zur Durchführung energetischer Modernisierungsmaßnahmen verpflichtet hat (Modernisierungsvereinbarung). Ein Rechtsanspruch eines Dritten auf Antragstellung durch die Gemeinde besteht nicht.

2.2 Antragsberechtigt sind Gemeinden in angespannter Haushaltslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltslage keine Kredite im erforderlichen Umfang für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können. Zum Nachweis der angespannten Haushaltslage dient Muster 2 zu Art. 44 BayHO.

...

- 2.3 Ebenfalls antragsberechtigt sind solche Gemeinden, die Gebäude modernisieren wollen,
- die sich in Gebieten befinden, die bis einschließlich 2008 in die Programme der Städtebauförderung aufgenommen sind oder
 - die sich in Vorbereitungsgebieten für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen befinden, für die die Gemeinde vor dem 1. Januar 2008 einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Ausnahmsweise können auch Gebäude gefördert werden, die außerhalb der genannten Gebiete liegen, aber an diese angrenzen.

3. Grundsätze der Förderung

3.1 Förderungsvoraussetzungen

3.1.1 Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

3.1.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl I S.1519) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) oder
- das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

3.1.3 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

3.1.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV zu modernisieren. Bei Antragstellung ist ein Nachweis zur Begrenzung des Primärenergiebedarfs anhand eines Energieausweises nach § 18 EnEV zu führen. Die Einhaltung der Ergebnisse des errechneten Energiebedarfs ist nach Abschluss der Maßnahme von einem Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV zu bestätigen.

3.1.5 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

3.1.6 Die Maßnahmen müssen beispielgebend sein und sollten sich auch durch gestalterische Qualität auszeichnen.

3.2 Vorzeitiger Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Baubeginn – gegebenenfalls für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und das Vorhaben sachlich geprüft ist. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

3.3 Kumulierungsausschluss

Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen ist möglich, sofern die Summe der Finanzierungsmittel die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigt.

Die Förderung einer Maßnahme, insbesondere nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl 2006, 774), dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl 2000, 455), dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl 2005, 236) und den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ vom 13.02.2008 (AllMBI S. 144) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Verschiedene Förderungen können bezogen auf eine Baumaßnahme jedoch auch dann in Anspruch genommen werden, sofern eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung getroffen werden kann (z.B. prozentuale Aufteilung der Baukosten).

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Förderfähig sind bei Gemeinden nach Nr. 2.2 die Kosten der energetischen Modernisierung von Gebäuden, nach Nr. 2.3 zusätzlich die Kosten einer umfassenden baulichen Erneuerung der Gebäude.

4.2 Zur energetischen Modernisierung zählen insbesondere

4.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Transmissionswärmeverlusten, wie z.B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschoßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,

4.2.2 die energetische Verbesserung durch Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,

4.2.3 der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z.B. solarthermische Anlagen, Erdwärmesonden), jedoch nur in Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 4.2.1,

4.2.4 der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,

4.2.5 die hierfür notwendigen Architekten- und Ingenieurleistungen.

5. Förderfähige Kosten

5.1 Förderfähig sind Maßnahmekosten bis zu 510 € je Quadratmeter Netto-Grundfläche (DIN 277). Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen

300, 400, 700 (DIN 276). Kosten der Kostengruppen 200 und 500 sind förderfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung veranlasst sind. Baunebenkosten sind mit bis zu 15 % der förderfähigen Kosten der Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 pauschal anzusetzen. Werden die Baunebenkosten anderweitig gefördert, betragen die förderfähigen Kosten nach Satz 1 bis zu 450 € je Quadratmeter Netto-Grundfläche.

5.2 Nicht förderfähig sind

- der Wert von Selbsthilfeleistungen und insoweit anfallende Materialkosten,
- Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind,
- vor dem 1. Januar 2008 entstandene Kosten.

5.3 Investitionen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1918) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden, gehören nicht zu den förderungsfähigen Kosten.

5.4 Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von weniger als 50.000 € werden nicht gefördert. Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Kosten der Gesamtmaßnahme. Die Bewilligungsstelle kann in Fällen hoher Energieeffizienz Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 340 € je Quadratmeter Netto-Grundfläche. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

6.2 Bei Gemeinden nach Nr. 2.1 kann die Bewilligungsstelle durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der Dritte (Nr. 2.1 Satz 2) aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Anteil muss mindestens 10 % der förderfähigen Kosten betragen.

7. Verfahren

7.1 Bewerbungsverfahren

Der Antragstellung geht unter Verwendung des Bewerbungsformblatts (Nr. 12) ein Bewerbungsverfahren voraus. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle.

7.2 Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts (Nr. 12) in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

7.4 Aufgaben der Bewilligungsstelle

- Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt die Gemeinde bei der Planung und Antragstellung.
- Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich insbesondere nach der durch die Förderung erzielbaren Energieeinsparung und der Haushaltslage der Gemeinde. Auf eine angemessene Berücksichtigung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums ist zu achten.
- Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.
- Die Bewilligungsstelle überwacht den Baufortschritt und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.
- Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und leitet die Ergebnisse des Monitorings (Nr. 10) an das Staatsministerium des Innern weiter.

8. Auszahlung der Zuwendung

8.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

8.2 Die Zuwendung wird nach Prüfung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

- Bis zu 80 % der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen;
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und der Nachweis vorliegen, dass die energetische Modernisierung entsprechend dem Energiebedarfsausweis durchgeführt wurde.

8.3 Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist die Verwendungsbestätigung nach Nr. 9 beizulegen.

8.4 Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 € zu runden.

9. Verwendungsbestätigung

Es genügt in der Regel eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO.

10. Monitoring

Der Förderempfänger hat die Daten des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO₂-Ausstoßes im Rahmen eines Monitorings zur Antragstellung zu ermitteln, nach Ausführung durch einen Sachverständigen nach § 21 EnEV bestätigen zu lassen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

11. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

...

12. Formblätter

Die im Rahmen der Verfahren nach Nrn. 7.1 und 7.2 zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse herunter geladen werden:

www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen

13. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2013 außer Kraft.

gez.

Poxleitner
Ministerialdirektor